

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0490

Sachbearbeiter: Herr Nickel

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Werkausschuss VGBEN	öffentlich	16.03.2022

**Entgeltumstellung im Bereich der Abwasserentsorgung
Informationen zum WKB Niederschlagswasser****Sachverhalt:**

In der Sitzung des Werkausschusses am 26.01.2022 haben wir bereits darüber informiert, dass die meisten Rückfragen, Beschwerden und Widersprüche im Rahmen der Abwasser-Entgeltumstellung aus der Einführung des Wiederkehrenden Beitrags Niederschlagswasser resultieren. Vielfach wird die neue Entgeltgrundlage der Oberflächenentwässerung, also der Wechsel von der tatsächlich angeschlossenen zur möglichen Abflussfläche, grundsätzlich hinterfragt. Oft werden aber auch konkrete rechtliche Bedenken geäußert. Die häufigsten und interessantesten Problemkreise stellen wir nachfolgend incl. der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz kurz dar.

Beitragsrechtlicher Vorteil

Nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) können von Grundstückseigentümern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein Vorteil entsteht, Beiträge erhoben werden. Grundsätzlich veranlassen die Werke deshalb alle bebaubaren und erschlossenen Grundstücke. Bezweifelt wird, dass alleine die Vorhaltung eines Kanals den Vorteilstatbestand des KAG erfüllt. Die Beitragsschuldner berufen sich beispielsweise darauf, dass ihr Grundstück tatsächlich nicht angeschlossen ist oder in der Baugenehmigung ausgeführt wurde, dass Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern soll.

Rechtsprechung:

Der die Beitragserhebung rechtfertigende Vorteil nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KAG setzt nicht etwa den tatsächlich erfolgten Anschluss an die Entwässerungseinrichtung, sondern lediglich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage voraus.

Zu prüfen ist allerdings, ob der Niederschlagswasserkanal tatsächlich erforderlich ist. Hiervon ist auszugehen, wenn an dem in Rede stehenden Kanalstrang wenigstens

ein Grundstück zur ordnungsgemäßen Beseitigung des dort anfallenden Oberflächenwassers auf den Kanal angewiesen ist.

Von einem beitragsrechtlichen Vorteil kann dann keine Rede sein, wenn eine Inanspruchnahme des Kanals beispielsweise aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Dies ist z. B. gegeben, wenn im Bebauungsplan eine Verwertung auf dem Grundstück gefordert wird.

Die Versickerungs-/Verwertungsforderung in einer Baugenehmigung stellt dagegen nicht zwangsläufig ein rechtliches Verbot dar, wie das OVG in folgendem Fall klarstellt:

Zwar trifft es zu, dass nach der erteilten Baugenehmigung für die Errichtung einer aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage das Bauvorhaben entsprechend der beigefügten Bauunterlagen auszuführen war und diese ein Versickern des auftretenden Niederschlagswassers im Boden vorsah. Hieraus resultiert jedoch kein öffentlich-rechtliches Versickerungsgebot bzw. Einleitungsverbot, da die Festsetzung in der Baugenehmigung ausschließlich auf der Ausgestaltung des Bauvorhabens durch die damalige Antragstellerin beruhte. Die Klägerin ist aufgrund des seinerzeitigen freiwilligen Verzichts auf die Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Entwässerungseinrichtung der Beklagten nicht gehindert, jederzeit eine Änderung der Situation auch in baurechtlicher Hinsicht zu bewirken und die bestehende Möglichkeit der Inanspruchnahme zu nutzen.

Spannungsfeld Kommunalabgabengesetz/Landeswassergesetz

Ein Beitragsschuldner beruft sich in seiner Widerspruchsbegründung auf § 58 Abs. 1 Nr. 2 b Landeswassergesetz. Hiernach ist Niederschlagswasser seit der Novellierung des Landeswassergesetzes im Jahr 1995 von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung ausgenommen, wenn es auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in sonstiger Weise beseitigt werden kann. Der Kunde argumentiert, dass keine Beitragspflicht entstehen kann, wenn für die Verbandsgemeinde eine Pflicht zur Abwasserbeseitigung gar nicht besteht.

Rechtsprechung:

Die zitierte Vorschrift muss im Zusammenhang mit Buchstabe a der o. g. Bestimmung gesehen werden. Dort wird als zweite Voraussetzung für eine Ausnahme von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung festgeschrieben, dass zur Beseitigung des Niederschlagswassers keine zugelassene öffentliche Abwasseranlage zur Verfügung steht. Das OVG zitiert insoweit aus den Erläuterungen im Rahmen der Gesetzesberatung:

Die schließlich Gesetz gewordene Fassung hat ausdrücklich zum Ziel, den Gemeinden im Hinblick auf bestehende Entwässerungseinrichtungen weiterhin die Beitragserhebung zu ermöglichen. Gesetzestechnisch werden wir dies verankern, in dem wir die Kommunen von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht entbinden, wenn zu dessen Beseitigung keine zugelassenen öffentlichen Anlagen zur Verfügung stehen und das Niederschlagswasser am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert werden kann. Damit trägt der Gesetzentwurf auch dem berechtigten Anliegen der Innenpolitiker Rechnung, dass nämlich überall dort, wo sich bisher Kanäle befinden, auch weiterhin die Möglichkeit besteht, die Grundstücksnutzer zu den entsprechenden Beiträgen heranzuziehen

Ausschließliche Finanzierung über Wiederkehrende Beiträge

Ein Beitragsschuldner argumentiert, dass eine ausschließliche Finanzierung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch wiederkehrende Beiträge gegen das Regelungsprinzip des § 7 KAG verstoße. § 7 Abs. 1 KAG sehe eine Finanzierung der Betriebskosten ausschließlich durch Gebühren und § 7 Abs. 2 KAG die Finanzierung des Investitionsaufwands (Abschreibungen, Zinsen) durch Beiträge vor.

Rechtsprechung:

Die Regelungssystematik des § 7 Abs. 1 und 2 KAG gestattet eine 100 %ige Abgeltung der für die Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Kosten durch wiederkehrende Beiträge.

Die kommunalen Gebietskörperschaften können sämtliche laufende Kosten, d.h. sowohl fixe

als auch variable Personal- und Betriebskosten, als auch Abschreibungen und Zinsen

für Fremd- und Eigenkapital durch die dem Grunde nach gleichwertigen und austauschbaren

Finanzierungsinstrumente der Benutzungsgebühren und/oder wiederkehrenden Beiträge refinanzieren. Ein Rangverhältnis besteht insoweit nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister